

**Ordnung**

**des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

**vom 14. Juni 2010**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeines**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Aufgaben des Fachbereichs
- § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
- § 4 Organe des Fachbereichs

### **II. Das Dekanat**

- § 5 Zusammensetzung des Dekanats
- § 6 Wahl und Rechtstellung der Mitglieder des Dekanats
- § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans
- § 8 Verteilung der Haushaltsmittel
- § 9 Verwaltung und Haushalt

### **III. Der Fachbereichsrat**

- § 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats
- § 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats
- § 12 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats
- § 13 Stellvertretung
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Einberufung
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Tagesordnung
- § 18 Einschränkung des Stimmrechts
- § 19 Beschlussfassung
- § 20 Öffentlichkeit
- § 21 Protokolle
- § 22 Hinzuziehen anderer Personen
- § 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichs

### **IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse**

- § 24 Berufungskommission
- § 25 Habilitationskommission
- § 26 Promotionsausschüsse
- § 27 Prüfungsausschüsse

### **V. Die Gleichstellungsbeauftragte**

- § 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

### **VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs**

- § 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich
- § 30 Aufgaben
- § 31 Vorstand
- § 32 Geschäftsführende Direktorin/geschäftsführender Direktor
- § 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

### **VII. Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 34 Übergangsvorschriften
- § 35 Änderung der Ordnung
- § 36 In-Kraft-Treten

## I. Allgemeines

### § 1 Grundsätze

(1) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften umfasst die folgenden Fächer/Fachrichtungen:

- Erziehungswissenschaft
- Kommunikationswissenschaft
- Politikwissenschaft
- Soziologie

(2) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung: Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften.

### § 2 Aufgaben des Fachbereichs

(1) Der Fachbereich sorgt für die Pflege von Forschung, Lehre und Studium der in ihm zusammengefassten Fächer/Fachrichtungen. Im Rahmen seiner Aufgaben sorgt er insbesondere auch für die Förderung der Lehrerbildung.

(2) Der Fachbereich erfüllt gemäß § 26 Abs. 2 HG unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Der Fachbereich stimmt Forschungsvorhaben und Lehrangebot mit anderen Fachbereichen der Westfälischen Wilhelms-Universität ab. Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3) Der Fachbereich fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Universität und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin.

(4) Aufgaben des Fachbereichs sind insbesondere:

1. die Förderung der Forschung und die Organisation von Lehre und Studium einschließlich der Fachstudienberatung und die Schaffung der dafür erforderlichen Einrichtungen
2. die Förderungen des wissenschaftlichen Nachwuchses
3. die Entwicklung fachbereichsspezifischer Maßnahmen zur Förderung von Frauen und die Gewährleistung ihrer Umsetzung in Forschung, Lehre, Studium und beruflicher Tätigkeit am Fachbereich.

### § 3 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind:

1. die Professorinnen und Professoren
2. die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren
3. die akademischen Rätinnen und Räte sowie Oberrätinnen und Oberräte
4. die hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
6. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
7. die Doktorandinnen und die Doktoranden sowie die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Mitglied des Fachbereichs ist auch eine Person, die im Fachbereich selbständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt, sofern ihr die Westfälische Wilhelms-Universität die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung einer Professorin/eines Professors eingeräumt hat. Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) Vertreterinnen/Vertreter von Stellen für Professorinnen/Professoren (gem. § 39 Abs. 2 HG) und Professorinnen/Professoren, die am Fachbereich Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtung gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Für die Vertretung in den Gremien des Fachbereichs bilden

1. die Professorinnen/Professoren und die Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer),
2. die akademischen Rätinnen/Räte und Oberrätinnen/Oberräte, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in § 79 Abs. 4 Satz 3 HG genannten Personen (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
3. die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter) und
4. die Doktorandinnen/Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 4 und 5 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(5) Angehörige des Fachbereichs sind:

1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren
2. die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
3. die Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren
4. die nebenberuflich oder gastweise am Fachbereich in Lehre und Forschung Tätigen
5. die Privatdozentinnen/Privatdozenten, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 sind
6. die Doktorandinnen/Doktoranden und die wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind
7. die Zweithörerinnen/Zweithörer und die Gasthörerinnen/Gasthörer.

(6) Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften und des bzw. der anderen betroffenen Fachbereiche neben dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften auch einem oder mehreren anderen Fachbereichen angehören.

(7) Ist der von einer Studienbewerberin/einem Studienbewerber oder einer Studierenden/eines Studierenden gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge auch noch einem anderen oder mehreren anderen Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bzw. der/die Studierende bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung zu wählen, ob sie/er dem Fachbereich 06 Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften oder einem anderen Fachbereich angehören will.

#### **§ 4 Organe des Fachbereichs**

(1) Organe des Fachbereichs sind das Dekanat und der Fachbereichsrat.

(2) Der Fachbereich bildet Habilitationskommissionen sowie Promotions- und Prüfungsausschüsse. Nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung kann er weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden.

### **II. Das Dekanat**

#### **§ 5 Zusammensetzung des Dekanats**

(1) Das Dekanat besteht aus der Dekanin/dem Dekan, sowie drei Prodekaninnen/Prodekanen. Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekanen werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gewählt. Als Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans wird eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt. Die Dekanin/der Dekan und seine Vertreterin/sein Vertreter müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Eine Prodekanin/Ein Prodekan (i.d.R. die

Studiendekanin/der Studiendekan) kann einer anderen Gruppe als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören. Die Wahl nach Satz 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.

(2) Eine Prodekanin/ein Prodekan ist als Studiendekanin/Studiendekan mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung, der berufspraktischen Tätigkeiten und der Evaluation des Studiums zu betrauen.

(3) Neben der Studiendekanin/dem Studiendekan kann das Dekanat die weiteren Prodekaninnen/Prodekane mit besonderen Aufgaben betrauen und ihnen entsprechende Kommissionen flankierend zur Seite stellen.

(4) Allen Mitgliedern des Dekanats können für ihre Tätigkeit im Dekanat im Rahmen des rechtlich Zulässigen aus Mitteln des Fachbereichs Hilfskraftmittel zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 6 Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder des Dekanats**

(1) Die Dekanin/Der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane werden in geheimer Wahl vom Fachbereichsrat in einer konstituierenden Sitzung gewählt. Für die Wahl der Dekanin/des Dekans übernimmt das älteste anwesende Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren den Vorsitz. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats erreicht.

(3) Die Wahl der Dekanin/des Dekans bedarf der Bestätigung durch die Rektorin/den Rektor.

(4) Die Amtszeit für ein Mitglied des Dekanats aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder des Dekanats vier Jahre.

(5) Während ihrer/seiner Amtszeit darf die Dekanin/der Dekan in Ausschüssen und Kommissionen des Fachbereichsrats – mit Ausnahme von Berufungskommissionen und den nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs gebildeten Habilitationskommissionen – nicht Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sein; im Übrigen bleiben ihre/seine Rechte als Professorin/Professor unberührt.

(6) Im Falle, dass die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan gewähltes Mitglied des Fachbereichs ist, ruht das Mandat als Mitglied des Fachbereichsrats für die Dauer der Amtszeit. Während dieser Zeit finden die Vorschriften der Wahlordnung über die Stellenvertretung für Wahlmitglieder Anwendung.

(7) Tritt die Dekanin/der Dekan bzw. eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf ihrer/seiner Amtszeit zurück, so teilt sie/er dies dem Fachbereichsrat und dem Rektorat unverzüglich mit. In diesem Falle und im Falle des Ausscheidens der Dekanin/des Dekans aus anderen Gründen nimmt die Stellvertreterin/der Stellvertreter die Aufgaben der Dekanin/des Dekans wahr. Die Wahl der neuen Dekanin/des neuen Dekans bzw. einer neuen Prodekanin/eines neuen Prodekans hat unverzüglich zu erfolgen. Sie erfolgt für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Dekanin/des ausgeschiedenen Dekans bzw. der ausgeschiedenen Prodekanin/des ausgeschiedenen Prodekans.

(8) Die Dekanin/Der Dekan, eine Prodekanin/ein Prodekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Abs. 1 und 2 eine neue Dekanin/ein neuer Dekan bzw. eine neue Prodekanin/ein neuer Prodekan gewählt und diese/dieser von der Rektorin/dem Rektor bestätigt wird. Der Antrag auf Abwahl muss schriftlich gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Fachbereichsrats, in der über die Abwahl entschieden werden soll, muss eine Frist von mindestens zehn Werktagen liegen.

## § 7 Aufgaben und Befugnisse des Dekanats und der Dekanin/des Dekans

- (1) Das Dekanat leitet den Fachbereich. Die Dekanin/Der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie/Er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Fachbereichsrats.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan leitet das Dekanat. Sie/Er bereitet die Sitzungen des Dekanats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Dekanats ist sie/er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Dekanats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die Dekanin/der Dekan. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Dekanats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (3) Bei Beschlüssen des Dekanats gibt die Stimme der Dekanin/des Dekans im Falle der Stimmgleichheit den Ausschlag, jedoch können Beschlüsse des Dekanats nicht gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans gefasst werden.
- (4) Das Dekanat bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist es diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet das Dekanat; das gilt nicht für Wahlen. Die Dekanin/Der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats unverzüglich die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.
- (5) Das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots und für die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Es gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Das Dekanat wirkt auf die Koordinierung des Lehrangebots hin.
- (6) Das Dekanat erstellt im Einvernehmen mit den beteiligten Fächern die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Es bildet hierzu zu seiner Beratung auf Vorschlag des Fachbereichsrats Studiengangskommissionen, in denen die Studierenden mindestens über ein Drittel der Sitze verfügen.
- (7) Das Dekanat erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Das Dekanat ist für die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb eines Fachbereichs zuständig. Die Grundsätze der Verteilung werden von ihm im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.
- (8) Das Dekanat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. Soweit Stellen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (einschließlich der Hilfskräfte) des Fachbereichs weder einer wissenschaftlichen Einrichtung noch einer Professorin/einem Professor des Fachbereichs auf Dauer oder Zeit zugewiesen sind, entscheidet das Dekanat auch über die Auswahl.
- (9) Das Dekanat gibt den Vertreterinnen/Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.
- (10) Das Dekanat wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält es einen Beschluss für rechtswidrig, so führt es eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet das Dekanat unverzüglich das Rektorat.
- (11) Die Mitglieder des Dekanats sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse und Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (12) Dem Dekanat können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

### **§ 8 Verteilung der Haushaltsmittel**

(1) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch Beschluss des Dekanats an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt. Die Grundsätze der Verteilung werden vom Dekanat im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt.

(2) Das Dekanat hat bei dem Beschluss über die Verteilung der Stellen und Mittel die Auflagen und Bindungen des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität zu beachten.

(3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist dem Kanzler mitzuteilen.

### **§ 9 Verwaltung und Haushalt**

Die Verwaltung der vom Fachbereich nach § 8 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten, Mittel bewirtschafteten Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 8 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## **III. Der Fachbereichsrat**

### **§ 10 Zusammensetzung des Fachbereichsrats**

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme
2. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme
3. 8 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer
4. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter
5. 1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
6. 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist wie ein Mitglied des Fachbereichsrats zu laden und zu informieren.

### **§ 11 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats**

(1) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(2) Das Nähere regelt die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 12 Zuständigkeiten des Fachbereichsrats**

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs, sofern die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Er ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass und Änderung der Ordnung des Fachbereichs
2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane
3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions-, und Habilitationsordnungen
4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der aus dem Fachbereich vorgelegten Anträge
5. Stellungnahme zu den Grundsätzen der Mittelverteilung
6. Stellungnahme zum Entwicklungsplan des Fachbereichs

7. Beschlussfassung über den fachbereichsspezifischen Frauenförderplan und sonstige frauenfördernde Maßnahmen des Fachbereichs
8. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
9. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs
10. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen/Professoren
11. Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“/„Honorarprofessor“ und der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“
12. Verleihung des Grades und der Würde einer Doktorin/eines Doktors ehrenhalber (Dr. h.c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung
13. Bildung von Ausschüssen und Kommissionen
14. Anträge auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen an das Rektorat
15. Entgegennahme der Berichte des Dekanats, insbesondere des Lehrberichts
16. Entgegennahme des jährlichen Berichts des Dekanats zur Situation der Frauen am Fachbereich.

(3) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Fachbereichsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Fachbereichsrats.

(4) Der Fachbereichsrat kontrolliert die Amtsführung des Dekanats. Der Fachbereichsrat kann jederzeit vom Dekanat Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und über die Ausführung von Fachbereichsbeschlüssen verlangen.

(5) Soweit der Fachbereichsrat nach dieser Ordnung an Entscheidungen des Dekanats mitwirkt, können die dem Fachbereichsrat angehörenden Vertreterinnen/Vertreter einer Gruppe gemäß § 10 dieser Ordnung dem Dekanat ein vom Fachbereichsratsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, das das Dekanat bei seinen Überlegungen einzubeziehen bzw. vor einer Entscheidung zu beraten hat. Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu beraten.

(6) Die Mitglieder des Fachbereichsrats haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichs fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

### **§ 13 Stellvertretung**

(1) Für die Mitglieder des Fachbereichsrats aus den Gruppen gem. § 3 Abs. 4 sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Fachbereichsräte Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.

(3) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.

(4) Die Verhinderung ist der Dekanin/dem Dekan mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan hat daraufhin die Ladung der Vertreterin/des Vertreters zu veranlassen.

(5) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.

### **§ 14 Geschäftsordnung**

(1) Der Fachbereichsrat kann sich über die in §§ 13 und 15-22 genannten Regelungen hinaus eine Geschäftsordnung geben.

(2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats gefasst.

(3) Bis zum In-Kraft-Treten einer nach dieser Vorschrift beschlossenen Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Senats entsprechend.

### **§ 15 Einberufung**

(1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel seiner Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder ersten Sitzung eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.

(3) Bei Bedarf beruft die Dekanin/der Dekan den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

### **§ 16 Beschlussfähigkeit**

(1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

(2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes festgestellt ist.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist im Unterschied zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(5) Für die Befassung des Fachbereichsrats mit Habilitations-, Promotions- und sonstigen Prüfungsangelegenheiten können in den jeweiligen Ordnungen abweichende Regelungen über die Beschlussfähigkeit getroffen werden.

### **§ 17 Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/vom Dekan vorgeschlagen. Sie/Er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.

(2) Anträge auf Annahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens zehn Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Fachbereichsrats. Wird die Aufnahme eines Punkts in die vorgeschlagene Tagesordnung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, dass sie/er die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig hält.

(3) In der vorgeschlagenen Tagesordnung soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang berücksichtigen.

(4) Jedes Fachbereichsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

### **§ 18 Einschränkung des Stimmrechts**

(1) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Personen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.

(2) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben, oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird.

(3) Die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben in diesen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen/Professoren – Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen im Fachbereich wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die/der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, so entscheidet darüber das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

### **§ 19 Beschlussfassung**

(1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden in Personalangelegenheiten sowie auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt. In Prüfungsangelegenheiten kann durch die jeweilige Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Die Formulierung der Anträge hat so zu erfolgen, dass über sie mit Ja und Nein abgestimmt werden kann. Negativ formulierte Anträge sollen vermieden werden. Soweit gesetzlich in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums vorbehalten. Sondervoten sind im Hauptbericht zu erwähnen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs kann, wenn sie in der Sitzung Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, eine Stellungnahme abgeben.

(5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren. Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Fachbereichsrats berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Satz 1 handelt, entscheidet das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität.

(6) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Stelle einer Professorin/eines Professors nach Abs. 5 bedarf anschließend der Zustimmung der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

(7) Wahlen im Fachbereichsrat sind in der Regel offen. Geheime Wahlen finden im Falle der Wahl der Dekanatsmitglieder und auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält, soweit in gesetzlichen Bestimmungen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder in dieser Ordnung nicht etwas anderes festgelegt ist. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Die Mitglieder des Fachbereichsrats wählen ihre Vertreter nach Gruppen getrennt. Das Nähere regeln die jeweiligen Wahlordnungen oder ggf. die Geschäftsordnung.

### **§ 20 Öffentlichkeit**

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrats sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

(2) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über solche Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit darf nur nichtöffentlich nach Begründung beraten und beschlossen werden. Das Hausrecht bleibt hiervon unberührt. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen sowie Grundstücksangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und die gem. § 13 Abs. 5 anwesenden Stellvertreterinnen/Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit das durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten, Prüfungssachen einschließlich Habilitationen und Promotionen, Grundstücksangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

(4) Die Dekanin/der Dekan stellt sicher, dass die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs über die Tätigkeit des Fachbereichsrats angemessen unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse in geeigneter Form bekanntgegeben und die Niederschriften hierzu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Abs. 2 Satz 4 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

### **§ 21 Protokolle**

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats sind Beschlussprotokolle unverzüglich anzufertigen und allen Mitgliedern des Fachbereichsrats zugänglich zu machen. Ferner sind die Protokolle zu veröffentlichen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Genehmigung durch den Fachbereichsrat noch aussteht. Dem Protokoll ist eine Übersicht über sämtliche, noch nicht durch Beschluss erledigten Sachanträge beizufügen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang und Bekanntmachungsbrett des Dekanats. Eine Geschäftsordnung des Fachbereichsrats kann vorsehen, dass die Protokolle auch noch auf andere Weise bekanntgemacht werden.

(2) Von der Veröffentlichung einzelner Beschlüsse kann durch Beschluss des Fachbereichsrats aus wichtigem Grund vorläufig abgesehen werden. Von der Veröffentlichung ist ganz abzusehen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Persönlichkeitsschutzes geboten ist.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 2 Satz 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Bis zur Veröffentlichung davon betroffener Beschlüsse sind die Mitglieder des Fachbereichsrats und sonst bei der Sitzung anwesende Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Über die Genehmigung des Protokolls beschließt der Fachbereichsrat auf seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit Änderung genehmigte Protokolle sind in der gleichen Weise zu veröffentlichen wie die ursprüngliche Fassung des Protokolls.
- (6) Genehmigte Protokolle sind dem Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität unverzüglich zu übersenden.

### **§ 22 Hinzuziehung anderer Personen**

- (1) Der Fachbereichsrat kann auf seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- (2) Werden Fragen eines Fachs/einer Fachrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin/einen Professor vertreten ist, so ist mindestens einer Professorin/einem Professor dieses Fachs/dieser Fachrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (3) Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar berühren, ist deren Leiterin/deren Leiter Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sind berechtigt, an den Beratungen des Fachbereichs über Berufungsvorschläge, Habilitations- und Promotionsordnungen teilzunehmen. Sie sind gleichzeitig mit den Mitgliedern des Fachbereichsrats durch Übersendung der Tagesordnung zu benachrichtigen.
- (5) Der Fachbereichsrat kann beschließen, Nichtmitglieder mit Rederecht an den Sitzungen teilnehmen zu lassen. Rederecht haben im Übrigen Personen, die aufgrund der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität an Beratungen zu beteiligen sind oder die als Sachkundige aus der Westfälischen Wilhelms-Universität oder als Sachverständige aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrats zugezogen worden sind. In vertraulichen Angelegenheiten sind die Nichtmitglieder von der Dekanin/dem Dekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 23 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Fachbereichsrats**

- (1) Der Fachbereichsrat kann für seine Aufgaben und zur Beratung des Dekanats Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen.
- (2) Der Fachbereichsrat soll zur Vorbereitung seiner Entscheidung sowie zur Beratung des Dekanats folgende Kommissionen bilden:
1. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten
  2. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
  3. Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen

Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten bereitet insbesondere die Entscheidungen des Fachbereichsrats über Studien- und Prüfungsordnungen vor und berät das Dekanat bei dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützt es in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit und Koordinierung des Lehrangebots. Zu den Aufgaben der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehört insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, u. a. durch Mitwirkung bei der Vergabe von Promotions- und Habilitationsstipendien. Die Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen bereitet insbesondere die nach § 9 dem Fachbereichsrat obliegenden Stellungnahmen und Beschlussfragen zu den Grundsätzen der Mittelverteilung, zum Entwicklungsplan des Fachbereichs, zum Frauenförderungsplan, zur Errichtung, Änderung sowie Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, zur Fachbereichsordnung und zu den Ordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten vor und berät das Dekanat bei der Verteilung der Stellen und Mittel im Fachbereich.

- (3) 1. Der Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:  
5 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/  
Hochschullehrer

- 3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter  
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter und  
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
2. Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an:  
6 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/  
Hochschullehrer  
3 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter  
1 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter und  
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.
3. Der Kommission für Planungs-, Finanz- und Strukturfragen gehören an:  
7 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/  
Hochschullehrer  
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter  
2 Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/  
Mitarbeiter und  
2 Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Fachbereichsrat kann ferner im Rahmen seiner Zuständigkeit Kommissionen und Ausschüsse mit inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben bilden. Die Aufgaben solcher Kommissionen und Ausschüsse sind vom Fachbereichsrat inhaltlich festzulegen und zeitlich zu befristen.

(5) Die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen gemäß Abs. 2 bis 4 beträgt zwei Jahre; für Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Oktober.

(6) Der Fachbereichsrat wählt die Vorsitzende/den Vorsitzenden der jeweiligen Kommission/des jeweiligen Ausschusses aus der Mitte der stimmberechtigten Kommissions-/Ausschussmitglieder. Die/Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.

(7) Die Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission oder des jeweiligen Ausschusses fallen und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(8) Der Fachbereichsrat wählt darüber hinaus eine Beauftragte/einen Beauftragten für Behindertenfragen im Fachbereich. Die/Der Schwerbehindertenbeauftragte wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einfacher Mehrheit gewählt. Zudem können Stellvertreterinnen/Stellvertreter aus anderen Statusgruppen gewählt werden. Die Schwerbehindertenvertretung kümmert sich um die Belange von schwerbehinderten und chronisch kranken Mitgliedern des Fachbereichs. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Vermittlung interner und externer Hilfsangebote und Serviceleistungen, die Unterstützung bei Konflikten am Arbeitsplatz und die Mitwirkung am Ziel einer barrierefreien Universität.

## IV. Akademische Kommissionen und Ausschüsse

### § 24 Berufungskommission

(1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer – von denen nicht mehr als eine/einer in einem befristeten Dienstverhältnis stehen darf – und bis zu insgesamt drei Mitglieder aus den anderen Gruppen – darunter mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und einer Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Studierenden – angehören. Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Die Verteilung der Mitglieder aus den anderen Gruppen regelt der Fachbereichsrat.

(2) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission wird vom Fachbereichsrat oder von den Mitgliedern der Berufungskommission eine Professorin/ein Professor gewählt, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.

(3) Die Berufungskommission kann Mitglieder der Universität auch aus anderen Fachbereichen sowie Professorinnen/Professoren anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Sachkundige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Gleichstellungsbeauftragte rechtzeitig von den Sitzungen der Berufungskommission in Kenntnis zu setzen und ihr auf Verlangen die beratende Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu gestatten.

(5) Näheres regelt die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.

### § 25 Habilitationskommission

(1) Der Fachbereich nimmt Habilitationen durch den Fachbereichsrat vor. Er bildet dazu eine Habilitationskommission.

(2) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung.

### § 26 Promotionsausschüsse

(1) Der Fachbereich richtet Promotionsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Näheres dazu regelt die Promotionsordnungen.

### § 27 Prüfungsausschüsse

(1) Der Fachbereich richtet Prüfungsausschüsse ein. Diese werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(2) Näheres dazu regeln die Rahmen- und Prüfungsordnungen.

## V. Die Gleichstellungsbeauftragte

### § 28 Wahl, Aufgaben und Befugnisse

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 dieser Ordnung wählt der Fachbereichsrat eine Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen. Bei der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihren Stellvertreterinnen sind die weiblichen Mitglieder der Gruppen gem. § 3 Abs. 4 dieser Ordnung zu berücksichtigen.

(2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs ist es, im Rahmen der Mitwirkung des Fachbereichs bei der Erfüllung der Aufgabe gemäß § 2 Abs. 3 dieser Ordnung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungskommission zusammenzuarbeiten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Fachbereichsrats und der Ausschüsse des Fachbereichs wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Wenn sie in einer Sitzung des Fachbereichsrats Bedenken gegen einen Beschluss angemeldet hat, die bei der Beschlussfassung nicht berücksichtigt wurden, kann sie eine Stellungnahme abgeben.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs unterstützt die Dekanin/den Dekan bei der jährlichen Berichterstattung zur Situation der Frauen am Fachbereich.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen beratend teilzunehmen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist von den Organen, den Gremien, den wissenschaftlichen Einrichtungen und den Betriebseinheiten des Fachbereichs über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat im rechtlich zulässigen Rahmen Teilnahmerecht, Antragsrecht und Rederecht in allen Gremien des Fachbereichs, soweit es um Angelegenheiten geht, die die Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs unmittelbar berühren. Als Belange der weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs gelten auch Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs hat das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in ihre Zuständigkeit fallen und gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Einsicht in Personalakten bedarf der vorherigen Zustimmung der Person, über die die Personalakte geführt wird.

(8) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die einer studentischen Gleichstellungsbeauftragten ein Jahr.

## **VI. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs**

### **§ 29 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen durch den Fachbereich**

(1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftliche Einrichtungen:

- Institut für Erziehungswissenschaft
- Institut für Kommunikationswissenschaft
- Institut für Politikwissenschaft
- Institut für Soziologie

(2) Unter der Verantwortung des Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) sowie ähnliche Einrichtungen wie beispielsweise wissenschaftliche Zentren gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet für Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Die wissenschaftlichen Einrichtungen können in Abteilungen, Fachrichtungen oder Sektionen untergliedert werden. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

(3) Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei Neuerrichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.

(4) Über die Errichtung neuer, die Änderung oder Auflösung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen beschließt der Fachbereichsrat.

(5) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung auch einem anderen oder mehreren Fachbereichen fachlich zuzuordnen, so ist durch eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich und dem anderen beteiligten

Fachbereich/den anderen beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung des anderen Fachbereichs/der anderen Fachbereiche festzulegen.

(6) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die bei ihm bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel sowie seiner sonstigen Verpflichtungen die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

(7) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der wissenschaftlichen Einrichtungen zu Verfügung, die vom Fachbereich im Rahmen der vom Senat gesetzten Vorgaben erlassen werden. Bestehende Verwaltungs- und Benutzungsordnungen bleiben bis dahin in Kraft.

### **§ 30 Aufgaben**

(1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 Abs. 1 entscheiden über den Einsatz der ihr zugeordneten wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, soweit sie nicht einer Professorin/einem Professor zugeordnet sind und über die Verwendung der ihr vom Dekanat zugewiesenen Sachmittel, soweit diese nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind. Der Fachbereichsrat kann ihnen im Rahmen der Aufgabenbestimmung gemäß § 29 Abs. 3 weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbstständigen Entscheidung übertragen.

(2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 zugeordneten Professorinnen/Professoren sind verantwortlich für Forschung und Lehre des Aufgabengebiets der wissenschaftlichen Einrichtungen. Ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre von der wissenschaftlichen Einrichtung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel Personal- und Sachmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung der Sachmittel obliegt innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren; § 37 Abs. 3 HG bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Übrigen obliegt der wissenschaftlichen Einrichtung der Vorschlag an das Rektorat für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie die Entscheidung über die Verwendung von Sachmitteln.

### **§ 31 Vorstand**

(1) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/ Vertreter der anderen Gruppen gemäß § 3 Abs. 4 dieser Ordnung im Verhältnis 4:1:1:1 an.

(3) Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen.
2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.
3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstandes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den akademischen bzw. weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der wissenschaftlichen Einrichtung jeweils aus ihrer Mitte nach

Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden im Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung werden von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats gewählt. Sie sollen aus der Mitte der der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hilfskräfte und jener Studierenden gewählt werden, die dort eine Doktor-, Magister-, Diplom-, oder entsprechende wissenschaftliche Arbeit anfertigen oder ihre Absicht erklären, eine solche Arbeit bei einer bestimmten Hochschullehrerin/einem bestimmten Hochschullehrer in einem Institut des FB 06 – Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu schreiben. Näheres regeln die entsprechenden Wahlordnungen.

(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, mit Ausnahme der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(6) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen der Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung. Er entscheidet ferner über Beschwerden gem. Abs. 9. Wenn eine Ordnung nichts anderes regelt, werden Entscheidungen mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors. Die Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen des Vorstands sind allen Mitgliedern des Vorstands unverzüglich durch die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(7) Neben den Sitzungen des Vorstands eines Instituts können zum Zweck der Information und Meinungsbildung auch Institutsversammlungen oder Institutskonferenzen aller Mitglieder des Instituts stattfinden. Vertrauliche Angelegenheiten im Sinne von § 20 Abs. 2 Satz 4 dürfen in ihnen nicht behandelt werden. Näheres regeln Verwaltungs- und Benutzungsordnungen der Institute.

(8) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(9) Mitglieder des Vorstands einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Abs. 2 sowie die sonst an der wissenschaftlichen Einrichtung hauptamtlich tätigen Mitglieder des Fachbereichs gem. § 3 Abs. 1 dieser Ordnung, ferner Studierende, die für einen von der wissenschaftlichen Einrichtung getragenen Studiengang eingeschrieben sind, können sich gegen Entscheidungen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors beim Vorstand, gegen Entscheidungen des Vorstands beim Fachbereichsrat beschweren, sofern sie geltend machen, durch Beschlüsse, Entscheidungen, und Maßnahmen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors oder des Vorstands in ihren Rechten beeinträchtigt zu sein. Beschwerden gegen die geschäftsführende Direktorin/den geschäftsführenden Direktor sind dem Vorstand – zu Händen der geschäftsführenden Direktorin/des geschäftsführenden Direktors –, Beschwerden gegen den Vorstand dem Fachbereichsrat – zu Händen der Dekanin/des Dekans – binnen zweier Wochen nach Mitteilung der beanstandeten Beschlüsse, Entscheidungen oder Maßnahmen gem. Abs. 7 Satz 3 oder sonst binnen zweier Wochen nach deren Wirksamkeit zuzuleiten. Beschwerden gegen Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen, die die Rechte einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professorin oder eines einer wissenschaftlichen Einrichtung gem. § 30 Abs. 2 dieser Ordnung zugeordneten Professors oder mehrere solcher Professorinnen/Professoren betreffen, haben aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeführerin/dem Beschwerdeführer ist Gelegenheit zu geben, an den Beratungen über ihre/seine Beschwerde teilzunehmen.

(10) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung ist berechtigt, Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

(11) Es können vom Fachbereichsrat abweichende Regelungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen getroffen werden.

### **§ 32 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung gemäß § 29 Abs. 1 wählt aus seiner Mitte eine Professorin/einen Professor für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der

Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Wiederwahl ist zulässig. Gehört dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung nur eine Professorin/ein Professor an, so ist diese geschäftsführende Direktorin/dieser geschäftsführender Direktor.

(2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität;
2. Vertretung der wissenschaftlichen Einrichtung nach außen;
3. Führung der laufenden Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit;
4. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung;
5. Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung.

(3) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor schlägt dem Vorstand für den Fall ihrer/seiner Verhinderung ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands zur Wahl zu ihrer/seiner Stellvertretung vor.

(5) Solange einer wissenschaftlichen Einrichtung keine Professorin/kein Professor angehört, wählt der Fachbereichsrat für diese Zeit, jedoch höchstens für fünf Jahre, eine hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätige Professorin zur geschäftsführenden Direktorin bzw. einen hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Professor zum geschäftsführenden Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung. Diese/dieser gehört dem Vorstand als Professorin/als Professor an und nimmt die Aufgaben gem. Abs. 2 kommissarisch wahr.

### **§ 33 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich**

(1) Für wissenschaftliche oder technische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, werden vom Fachbereich Betriebseinheiten errichtet, soweit und solange für diesen Zweck Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Der Fachbereich prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.

(2) Die Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereich zu bestimmen.

(3) Über die Errichtung neuer, die Änderung und Auflösung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.

(4) Betriebseinheiten können auch für mehrere Fachbereiche gemeinsam eingerichtet werden. In diesem Fall ist durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen die Zuordnung zu einem der Fachbereiche und Art und Umfang der Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Im Übrigen finden die Abs. 2, 3 und 5 bis 7 entsprechende Anwendung.

(5) Der Fachbereich beantragt die erforderlichen Haushaltsmittel für die ihm zugeordneten Betriebseinheiten. Er ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.

(6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.

(7) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(8) Die Betriebseinheiten stehen den Mitgliedern und den Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung, die vom Fachbereichsrat erlassen werden.

## VII. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 34 Übergangsvorschriften

Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs, die in dieser Ordnung genannt sind, werden nach den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt bzw. vom Fachbereichsrat bestimmt. Für diese Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger nehmen bis zu ihrer Bestellung auf der Grundlage dieser Ordnung die entsprechenden bisherigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger die Aufgaben wahr.

### § 35 Änderung der Ordnung

(1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.

(2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats. Dies gilt nicht für Änderungen der Ordnung des Fachbereichs, soweit diese lediglich die Aufzählung der Fächer/Fachrichtungen, der wissenschaftlichen Einrichtungen und der Betriebseinheiten betreffen.

### § 36 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 12. Mai 2010.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. Juni 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles